



GEWERKSCHAFTSRECHTE SIND BESTANDTEIL DER MENSCHENRECHTE

Pressekonferenz vom 5. November 2012

Referat von Alain Bovard, Amnesty International

Einige von Ihnen werden sich fragen, warum Amnesty International heute an dieser Medienkonferenz teilnimmt. Die Organisation ist ja vor allem wegen ihrem Engagement für die Menschenrechte bekannt und nicht für die Verteidigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Amnesty International engagiert sich weltweit für die Durchsetzung aller Rechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 festgeschrieben sind. Dazu gehört auch das Recht auf gewerkschaftliche Freiheit, wie es in Artikel 23, Absatz 4 festgehalten ist: „*Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.*“

Die Gewerkschaftsrechte sind ein unbestrittener Teil der Menschenrechte. Festgehalten und geschützt sind sie insbesondere im Internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und im *Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO oder IAO) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes*. Das ist eine der acht grundlegenden Konventionen, die die Schweiz ratifiziert hat – vor bereits mehr als 35 Jahren.

Da die Teilrevision des Obligationenrechts in einem Zusammenhang steht mit dem Engagement der Schweiz für die Menschenrechte, erlauben wir uns auf die grosse Bedeutung hinzuweisen, die Arbeitnehmer angemessen zu schützen „vor jeder gegen die Vereinigungsfreiheit gerichteten unterschiedlichen Behandlung, die mit ihrer Beschäftigung in Zusammenhang steht“ (Artikel 1, Absatz 1 des ILO-Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen. Zudem verpflichtet das 1975 ratifizierte ILO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes die Eidgenossenschaft, «alle erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu treffen, um den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern die freie Ausübung des Vereinigungsrechtes zu gewährleisten». Auch durch die Ratifizierung des Internationalen Paktes über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hat sich die Schweiz verpflichtet, den Gewerkschaften das Recht auf freie Ausübung ihrer Aktivitäten zu garantieren.

Die heutige Veröffentlichung dieses Schwarzbuches zeigt, dass die Schweiz zumindest Mühe hat, ihren Verpflichtungen in diesem Bereich nachzukommen. Obwohl Amnesty nicht zu den einzelnen im Buch zitierten Fällen Stellung nimmt, weil sie sie nicht selbst dokumentiert hat, fordert sie die zuständigen Behörden auf, die nötigen – insbesondere gesetzlichen – Massnahmen zu ergreifen, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen besseren Schutz zu gewähren, die wegen ihrer gewerkschaftlichen Aktivitäten willkürlich entlassen worden sind.

Anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Obligationenrechts in Bezug auf Sanktionen im Fall von übermässigen Absenzen hat sich unsere Organisation bereits für ein Recht auf Wiederanstellung für Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter ausgesprochen, die wegen ihrem Engagement entlassen wurden. Diese Forderung steht in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des ILO-Ausschusses für Vereinigungsfreiheit und dem Uno-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. *Der Bundesrat hatte anlässlich dieser Vernehmlassung seinen Willen bekundet, seine Position in Bezug auf Sanktionen im Fall von übermässigen oder unbegründeten Absenzen zu überdenken. Insbesondere wollte er die von den Uno-Instanzen formulierten Empfehlungen in seine Überlegungen einbeziehen. Bis zum heutigen Tag ist dieser Wille nie konkretisiert worden und nach unseren Kenntnissen sind bis heute keine konkreten Massnahmen ergriffen worden.*

Noch einmal: die Schweiz ist internationale Verpflichtungen eingegangen, indem sie die Konventionen der ILO ratifiziert hat. Sie ist somit verpflichtet sie einzuhalten und sie muss daher die rechtlichen Grundlagen schaffen, um Missbräuche klar und verbindlich zu bestrafen.
